OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650987/7/Sch/CG

Datum:
Linz, 19. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn C H, vertreten durch die A S D S & P vom 15. September 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 16. August 2017, GZ: BHROVerk-2017-187597/12-pl, wegen Entziehung der Lenkberechtigung nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 22. Dezember 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 16. August 2017, GZ.: BHROVerk-2017-187597/12-pl, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn C H Folgendes verfügt:

„Spruch:

1. Es wird Ihnen hiermit die von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 30.04.1978 für die Klassen AM, B und F und am 08.06.1978 für die Klasse A erteilte Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 08.05.2017 unter Zahl x) mangels gesundheitlicher Eignung entzogen.

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1, Ziffer 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. Nr. 120/1997 (Teil I) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. Nr. 322/1997 (Teil II)

2. Weiters wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1 und 2 FSG

3. Der Führerschein ist unverzüglich (innerhalb von zwei Werktagen) entweder bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach oder bei der Polizeiinspektion Lembach abzuliefern.

Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 3 FSG

4. Einer anfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Rechtsgrundlage: §13 Abs. 2 VwGVG“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 22. Dezember 2017 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilgenommen haben. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Die belangte Behörde stützt ihren Bescheid auf das amtsärztliche Gutachten vom 25. Juli 2017, wo es in der Begründung heißt:

„Amtswegige Zuweisung aufgrund alkoholbelasteter Vorgeschichte: Er hatte im Jahr 2010 mit ca. 0.9 ‰ einen Fußgänger angefahren mit Todesfolge. Nun zwei neuerliche Alkofahrten im April 2017 mit 0,84 ‰ und im Juni 2017 mit Minderalkoholisierung von 0,46 ‰ .
Er habe nach dem Unfall mit Todesfolge einige Jahre nichts getrunken, dann aber wieder mit dem Trinken begonnen. Die Haaranalyse vom 04.07.2017 ergibt einen übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten im Beobachtungszeitraum von drei Monaten.
Es wurde mit dem Probanden eine Trinkpause vereinbart. Bei Einhaltung dieser Trinkpause kann Ende Oktober eine neuerliche Haaranalyse und anschließende amtsärztliche Begutachtung erfolgen.“

Die im Gutachten erwähnte alkoholbelastete Vorgeschichte stellt sich wie folgt dar: Der Beschwerdeführer ist erstmals im Jahr 2004 als Alkolenker in Erscheinung getreten. Es folgte eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten. Eine weitere Entziehung erfolgte im Jahr 2011, ebenfalls wieder wegen eines Alkoholdeliktes, dieses Mal für die Dauer von zwölf Monaten, von der Rechtsmittelbehörde auf neun Monate herabgesetzt. Im Jahr 2017 folgte dann die nächste Alkofahrt, die Entziehung der Lenkberechtigung betrug in diesem Fall einen Monat. Sehr kurze Zeit nach Ablauf der Entziehungsdauer per 5. Mai 2017 wurde der Beschwerdeführer neuerlich am 17. Juni 2017 als Lenker eines Kraftfahrzeuges nach Alkoholkonsum betreten, der festgestellte Wert von 0,23 mg/l Atemluftalkoholgehalt war als Minderalkoholisierung allerdings verwaltungsstrafrechtlich nicht relevant, zumal er (knapp) unter dem relevanten Wert von 0,25 mg/l gelegen war.
Anlässlich der eingangs erwähnten Beschwerdeverhandlung hat der Rechtsmittelwerber die beiden letztgenannten Vorfälle so geschildert, dass er zwei Bekannte getroffen habe, die er schon lange vorher nicht mehr gesehen habe. Dabei sei es in relativ kurzer Zeit zu einem Alkoholkonsum in Form von 5 Gespritzten Wein gekommen. Er sei dann von der Polizei kontrolliert worden, wobei der zu hohe Wert festgestellt worden sei. Es sei ihm in der Folge die Lenkberechtigung für einen Monat entzogen worden.
Der zweite Vorfall habe sich so zugetragen, dass er Einkaufen in einen Spar-Markt gegangen sei, wo er ein Bier konsumiert habe. Die anschließende Atemluftalkoholkontrolle habe einen Wert von 0,23 mg/l ergeben. Trotz Vorhaltes der offenkundigen Unschlüssigkeit seiner Trinkverantwortung im Hinblick auf den festgestellten relativ hohen Wert, der sich durch den Konsum bloß eines halben Liters Biers nicht erklären lässt, blieb der Beschwerdeführer in der Verhandlung dabei, dass dies der einzige Alkoholkonsum an diesem Tag gewesen sei. Allerdings räumte er ein, dass möglicherweise noch vom Vortag Restalkohol vorhanden gewesen sein könnte.
Bei der polizeilichen Anhaltung wurde von den einschreitenden Beamten auch bemerkt, dass der Beschwerdeführer vor Durchführung der Alkomatuntersuchung offenkundig noch schnell mehrere „Zuckerl“ in den Mund genommen hatte, offenkundig um das Messergebnis zu beeinflussen. Es bedurfte der Aufforderung

durch die Beamten, diese zu entfernen, um eine ordnungsgemäße Atemluftalkoholkontrolle durchführen zu können.

4. Den letztgenannten Vorfall hat die Behörde zum Anlass genommen, den Beschwerdeführer bescheidmäßig zu einer amtsärztlichen Untersuchung vorzuladen, welcher Aufforderung er auch nachgekommen ist. Eine im zeitlichen Nahbereich durchgeführte Haaranalyse erbrachte beim Beschwerdeführer eine Konzentration an Ethylglucuronid von 112 pg/mg, also einen Wert jenseits der 100. Der vorliegende Befund spricht laut Gutachten des Forensisch-Toxikologischen Labors vom 25. Juli 2017 für einen übermäßigen Alkoholkonsum mit naheliegend besonders exzessivem Trinkverhalten.
Amtsärztlicherseits wird auf dieses Gutachten Bezug genommen und stützt sich der Amtsarzt auch hierauf.
Wenn nun behördlicherseits aus den geschilderten Vorgängen die derzeitige gesundheitliche Nichteignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen abgeleitet wird, so kann diese Schlussfolgerung nicht als unnachvollziehbar angesehen werden. Der Beschwerdeführer ist ganz offenkundig nicht in der Lage, den Konsum von Alkohol und die Teilnahme am Straßenverkehr verlässlich zu trennen. Das Trinkverhalten des Beschwerdeführers hat bereits zu wiederholtem Kontrollverlust geführt. So hat im Hinblick auf den ersten oben geschilderten Vorfall das zufällige Aufeinandertreffen mit einem Bekannten gleich zu hohem Alkoholkonsum beim Beschwerdeführer geführt, nachfolgend mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges. Auch der zweite Vorfall ist nur auf den ersten Blick scheinbar nicht relevant, zumal der festgestellte Wert unterhalb der verwaltungsstrafrechtlich relevanten Marke geblieben ist. Der Beschwerdeführer hat nämlich trotz offenkundigen Vorliegens eines Restalkohols oder, wenn man seine Trinkverantwortung zum Vorfallstag überhaupt in Frage stellt, durch übermäßigen Konsum von Alkohol vor dem Lenken, in Kauf genommen, wiederum ein Alkoholdelikt zu begehen, zumal der festgestellte Wert jedenfalls in der einen oder anderen Form auch den sorglosen Umgang mit Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeuges durch den Beschwerdeführer belegt. Dazu kommt noch, dass der zweite Vorfall zeitlich kurz nach Ende der Entziehungsdauer stattgefunden hat, also auch die Wirkung einer Entziehung der Lenkberechtigung beim Beschwerdeführer sehr relativiert werden muss.
Diese Umstände bringen klar das gesundheitliche Problem des Beschwerdeführers zum Ausdruck. Hier ändert auch der Umstand nichts, dass es ihm durch die Vorlage von Blutbefunden gelungen ist, zu belegen, im Vorfeld solcher Blutabnahmen den Alkoholkonsum einzuschränken.
Wenn der Beschwerdeführer einwendet, als Betreiber einer Schusterwerkstätte mit entsprechenden Chemikalien in Verbindung zu kommen, die möglicherweise Einfluss auf seine Alkoholproblematik haben könnten, muss ihm entgegengehalten werden, dass dieser Umstand keine schlüssige Erklärung seiner gesundheitlichen Situation darzustellen vermag. Abgesehen davon, dass sein Arbeitsablauf wohl nicht so gestaltet sein kann, dass er ständig alkoholhaltige Dämpfe einatmen

muss, sind auch seine Angaben zu Details der verwendeten Mittel so vage, dass sie nur einem Erkundungsbeweis zugänglich wären. Dafür sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts der gegebenen Sachlage aber keine Veranlassung. Auch bei weiteren Beweisaufnahmen in diese Richtung muss in Anbetracht der Vorgeschichte des Beschwerdeführers nahezu mit Sicherheit erwartet werden, dass sich auch dann an der Beurteilung seiner gesundheitlichen Situation nichts ändern würde (VwGH 29.10.1996, 96/11/0258).

Abschließend soll der Vollständigkeit halber hier nochmals auf die Aussage im amtsärztlichen Gutachten hingewiesen werden, wonach bei Einhaltung einer Trinkpause bereits Ende Oktober 2017 eine neuerliche Haaranalyse hätte durchgeführt werden können, die einer anschließenden amtsärztlichen Begutachtung zu Grunde gelegt werden kann. Nach Ende des Beschwerdeverfahrens könnte vom Rechtsmittelwerber nunmehr durch den inzwischen erfolgten Zeitablauf jedenfalls von dieser Option Gebrauch gemacht werden.

5. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist in § 13 Abs. 2 VwGVG und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur begründet.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön